

## Unterrichtung durch den Bundesrat

### Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – Drucksachen 14/3764, 14/4265 –

#### hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 756. Sitzung am 10. November 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Oktober 2000 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen (s. unter A) einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Gesetz aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen (s. unter B) gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

#### A. Gründe

##### 1. Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu – (§ 14 Abs. 3 BWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a § 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen

- a) durch Briefwahl oder
- b) durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.““

#### Begründung

Die in § 14 Abs. 3 Buchstabe a BWG vorgesehene Möglichkeit für Wahlscheininhaber, in einem beliebigen Wahlbezirk des gesamten Wahlkreises an der Urnenwahl

teilnehmen zu können, wird in der Praxis nicht genutzt: Wahlscheininhaber sind regelmäßig Briefwähler. Gleichwohl wird im Bundeswahlgesetz, in der Bundeswahlordnung und bei den amtlichen Vordrucken ein beträchtlicher Regelungsaufwand betrieben, in dem diese – theoretische – Variante vom Wahlscheinantrag bis zur Unterrichtung sämtlicher Wahlvorstände des gesamten Wahlkreises über einen für ungültig erklärten Wahlschein gepflegt wird. Bei der gleichzeitigen Durchführung verschiedener Wahlen, bei denen sich beispielsweise der Bundestagswahlkreis und der Wahlkreis für eine Bürgermeisterwahl nicht decken, hindert die in Rede stehende Regelung die Verwendung gemeinsamer Briefwahlunterlagen.

Diese Alternative der Wahlscheinwahl sollte daher auf den Fall beschränkt werden, dass ein Wahlscheininhaber entgegen seinen ursprünglichen Absichten doch in seinem Wahllokal wählen möchte. Für Wahlscheininhaber, die de lege lata nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, kann in der Bundeswahlordnung eine entsprechende Möglichkeit geschaffen werden, so dass auch ihnen beide Stimmabgabemöglichkeiten des neuen § 14 Abs. 3 BWG zur Verfügung stehen.

Der Vorschlag hat Auswirkungen auf die Wahl in Sonderwahlbezirken und vor beweglichen Wahlvorständen. Von beiden Möglichkeiten wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht, so dass eine Verweisung auch dieses Personenkreises auf die Briefwahl vertretbar erscheint. Theoretisch vorstellbare Missbrauchsgefahren haben

nach den vorliegenden Erfahrungen keinen Stellenwert, der auch in diesen Fällen einen generellen Vorrang der Urnenwahl gebieten würde. Die Folgeänderungen wären in der Bundeswahlordnung zu regeln.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a und Nr. 14**  
(§ 30 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 8 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.“

b) Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

„14. § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse, über den Einspruch und die Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,“

**Begründung**

**Zu Buchstabe a**

Die Einführung der neuen Terminologie des „Stimmzettelumschlags“ an Stelle des bisherigen „Wahlumschlags“ ist entbehrlich. Sie bringt keine größere begriffliche Klarheit, nötigt andererseits aber zu einer Vielzahl von Folgeänderungen in der Bundeswahlordnung und den amtlichen Vordrucken. Darüber hinaus werden auch die Länder, die mit Blick auf die Bündelung von Wahlen ständig um eine weitgehende vertikale Wahlrechtsharmonisierung bemüht sind, ihre gesamten wahlrechtlichen Vorschriften anpassen müssen. Aufwand und denkbarer Ertrag stehen in keinem vertretbaren Verhältnis.

Weitergehend wird vorgeschlagen, die Herstellung der Wahlumschläge für die Briefwahl und der Wahlbriefumschläge vollständig aus § 30 Abs. 1 BWG zu streichen. Die Norm befasst sich im Übrigen ausschließlich mit dem Stimmzettel; dass die Umschläge amtlich hergestellt werden, erschließt sich aus § 39 BWG sowie der Bundeswahlordnung und den einschlägigen Anlagen.

**Zu Buchstabe b**

Der Verzicht auf den neuen Begriff des „Stimmzettelumschlags“ erfordert zu § 52 eine Reduzierung des Gesetzbeschlusses auf die Änderung zu Nummer 5.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 39 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BWG)

In Artikel 1 ist Nummer 12 wie folgt geändert:

„12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 1 bis 4.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Personen seines Vertrauens“ durch das Wort „Hilfsperson“ ersetzt.“

**Begründung**

Stimmzettel, die bei der Briefwahl nicht in einem amtlichen Umschlag stecken oder sich in einem Umschlag befinden, der ein Risiko für das Wahlgeheimnis darstellt, lösen nach § 39 Abs. 4 Nr. 7 oder 8 BWG eine Zurückweisung des Wahlbriefs aus. Bei dieser Regelung soll es auch nach dem 15. Änderungsgesetz bleiben; dann ist die in Nr. 12 a cc Satz 1 des Gesetzbeschlusses enthaltene Anordnung der Ungültigkeit als entbehrlich zu streichen.

Satz 2 aus Buchstabe cc des Gesetzbeschlusses, der sich mit Stimmzetteln befasst, die nur eine Stimmabgabe enthalten, wird aus redaktionellen Gründen in § 39 Abs. 1 als neuer Satz 3 (vgl. Nr. 12a, cc) angefügt.

Zum Verzicht auf die neue Terminologie „Stimmzettelumschlag“ wird auf die Begründung in Ziffer 2 zu Artikel 1 Nr. 8a verwiesen.

**4. Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 50 Abs. 3 und 4 – neu – BWG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 50 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für die Bundestagswahl 2002 0,45 Euro; für die folgenden Wahlen erhöht oder ermäßigt er sich entsprechend der bis zum jeweiligen Wahltag erfolgten linearen Entwicklung der Grundvergütung für Angestellte der Kommunen in der Vergütungsgruppe V b des Bundesangestelltentarifvertrages.“

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Für die Mitwirkung an der repräsentativen Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz erhalten die Gemeinden vom Bund einen festen Betrag von 250 Euro pro Auswahlbezirk; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

**Begründung**

**Zu Buchstabe a**

Die ersatzlose Streichung der Gemeindegrößenklassen aus der bisherigen Erstattungssystematik führt im Ergebnis dazu, dass bereits bei der Ermittlung der durch die

Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben Zuschläge für große und größere Kommunen entfallen. Das gesamte Erstattungsvolumen wird sich dementsprechend reduzieren. Wären bei der Bundestagswahl 1998 sämtliche Erstattungen nur auf der Basis einer statistischen Durchschnittsgemeinde – Gemeindegrößenklasse I – erfolgt, hätte sich zu Gunsten des Bundes eine Minderausgabe von ca. 12 Mio. DM ergeben. Diese mit dem Wegfall von Gemeindegrößenklassen verbundene Schmälerung des Erstattungsvolumens zu Lasten aller Kommunen ist nicht gerechtfertigt.

Der Änderungsvorschlag verfolgt das Ziel, die Streichung von Gemeindegrößenklassen durch eine Festbeschreibung des bisherigen Erstattungsvolumens wenigstens teilweise zu kompensieren. Dies soll in der Weise erfolgen, dass für die Restkostenpauschale ein fester Betrag angesetzt wird, der auf der Grundlage der Erstattungen für die Bundestagswahl 1998 ermittelt wird. Von dem mit Zustimmung des Bundesrates festgestellten Gesamtkostenvolumen werden die Aufwendungen abgezogen, die künftig nach § 50 Abs. 2 BWG – neu – einzeln abgerechnet werden. Der verbleibende Rest geteilt durch die Zahl der Wahlberechtigten ergibt die Basis der Restkostenpauschale, die für die Bundestagswahl 2002 mit 0,45 Euro pro Wahlberechtigten angenommen wird.

Für die folgenden Wahlen wird eine indexorientierte automatische Anpassung vorgesehen, die an die Vergütungsentwicklung im öffentlichen Dienst anknüpft. Dies ist deshalb nahe liegend, weil nach einer vom Deutschen Städtetag am 13. März 2000 vorgelegten Untersuchung der Personalkostenteil an den Wahlkosten bei 66 % liegt.

Neben dem primär verfolgten Ziel, Erstattungseinbußen der Kommunen abzuwenden, wird mit der Änderung eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Erstattungsverfahrens erreicht. Bundesweite Erhebungen und das Bundesratsverfahren entfallen, so dass eine zeitnahe Kostenerstattung möglich wird.

Auf eine Anrechnung von Einsparungsmöglichkeiten bei gleichzeitig durchgeführten Wahlen in den Ländern kann bei einer festen Restkostenpauschale verzichtet

werden. Dies ist auch deshalb sachgerecht, weil die Einsparungen nach den bisher gesammelten Erfahrungen ganz überwiegend nur bei den Kostenarten praktisch werden, die für die Einzelabrechnung nach dem neuen Absatz 2 vorgesehen sind.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Mitwirkung an der repräsentativen Wahlstatistik ist für die betroffenen Gemeinden mit einem beträchtlichen Zusatzaufwand verbunden. Hierfür sollen sie eine pauschale Erstattung von 250 Euro pro Auswahlbezirk erhalten. Diese Statistikpauschale soll im Rahmen des normalen Erstattungsverfahrens spitz mit den Ländern zur Weiterleitung an die Gemeinden abgerechnet werden.

### **B. Begründung**

für die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes

Das Bundeswahlgesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Änderungsgesetze bedürfen deshalb nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Regelungen über das Verwaltungsverfahren enthalten. Dies gilt insbesondere für folgende Regelungen des Gesetzbeschlusses:

- Führung einer Wahlhelferdatei mit einem Widerspruchsrecht der Betroffenen (§ 9 Abs. 4),
- Verpflichtung der Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung zur Benennung von öffentlich Bediensteten für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied auf Ersuchen der Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 5),
- Verzicht auf die generelle öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses und Ersetzung durch ein beschränktes Einsichtsrecht (§ 17 Abs. 1),
- Verzicht auf die Verwendung der Wahlumschläge bei der Urnenwahl (§ 34 Abs. 1).

Der Bundesrat hatte in der Vergangenheit bei Änderungen des Bundeswahlgesetzes stets auf die Zustimmungsbefähigung hingewiesen, soweit diese Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren in den Ländern haben.

